

Rechtssache T-117/95

N. Corman SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Nichtigkeitsklage — Verordnungen (EWG) Nrn. 570/88 und 455/95 —
Beihilfe für Butter zur Herstellung bestimmter Gruppen von Erzeugnissen —
Begriff der Butter — Begriff des Zwischenerzeugnisses —
Rechtsschutzinteresse — Unzulässigkeit“

Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 30. Januar 1997 II - 98

Leitsätze des Urteils

1. *Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Milch und Milcherzeugnisse — Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln — Voraussetzungen für die Gewährung — Zwischenerzeugnisse — Definition — Kennzeichnungspflicht
(Verordnung Nr. 570/88 der Kommission, Artikel 9a)*

2. *Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Milch und Milcherzeugnisse — Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln — Voraussetzungen für die Gewährung — Butter — Definition*
(Verordnungen Nr. 985/68, Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a und b, und Nr. 2991/94 des Rates; Verordnung Nr. 570/88 der Kommission, Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a)
3. *Nichtigkeitsklage — Rechtsschutzinteresse — Maßnahme, die das vom Kläger hergestellte Erzeugnis nicht betrifft — Unzulässigkeit*
(EG-Vertrag, Artikel 173 Absatz 4; Verordnungen Nr. 570/88, Artikel 1 und 9a, und Nr. 455/95, Artikel 1 Absatz 4, der Kommission)

1. Ein Erzeugnis, das sich aus 82 % Fett, 16 % Wasser und 2 % Milchtrockenmasse zusammensetzt und das durch Konzentration, Zerlegung und Rekombination der Ausgangsstoffe — 65 % Butter und 35 % Rahm — gewonnen wird, ist als Zwischenerzeugnis im Sinne von Artikel 9a der Verordnung Nr. 570/88 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln anzusehen.

Daß ein Zwischenerzeugnis nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats als Butter qualifiziert werden kann, ändert jedoch nichts an den Voraussetzungen, unter denen nach Artikel 9a der Verordnung Nr. 570/88 ein dort erwähntes Erzeugnis für die nach dieser Verordnung vorgesehene Beihilfe in Betracht kommt.

Das Unterbleiben des Zusatzes von Kennzeichnungsmitteln, die nach Artikel 9a vorgeschrieben sind, damit für das Zwischenerzeugnis die in der erwähnten Verordnung vorgesehene Beihilfe gewährt werden kann, ändert nicht die Art des Erzeugnisses selbst, sondern führt lediglich dazu, daß es nicht für die Gemeinschaftsbeihilfe in Frage kommt. Die Kennzeichnung hat nämlich den Zweck, Betrügereien vorzubeugen; sie ist jedoch kein notwendiges Herstellungsverfahren des Erzeugnisses.

2. Zwar verweist Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung Nr. 570/88 für die Voraussetzungen, unter denen Butter für eine Beihilfe im Sinne des Artikels 1 in Betracht kommt, ausdrücklich nur auf Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung Nr. 985/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm, der die Klassifizierung der Butter regelt, verlangt jedoch auch, daß das Erzeugnis einer bestimmten „Definition“ entspricht. Diese Definition ist in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung Nr. 985/68 enthalten und bezieht sich auf die technischen Voraussetzungen der Herstellung und Zusammensetzung der Butter.

Daran, daß ein bestimmtes Erzeugnis nicht in die Kategorie der Butter für die Zwecke der Anwendung der Verordnung Nr. 570/88 fällt, ändert der Umstand nichts, daß die Verordnung Nr. 2991/94 mit Normen für Streichfette eine weitere Definition der Butter enthält, die dieses Erzeugnis einschließt. Diese Verordnung fällt nämlich nicht in den Bereich der Interventionsmaßnahmen zur Förderung des Absatzes der gemeinschaftlichen Butterüberschüsse, sondern sie soll dem Schutz und der Unterrichtung des Verbrauchers dienen.

3. Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung Nr. 455/89, der insbesondere die Gewährung einer Beihilfe für den Ankauf von Butter regelt, ändert nur Artikel 1 der Verordnung Nr. 570/88 und betrifft daher nicht Zwischenerzeugnisse im Sinne von Artikel 9a dieser Verordnung, so daß eine Klage auf Nichtigerklärung des Artikels 1 Absatz 4, die von einem Hersteller von Zwischenerzeugnissen eingereicht wird, mangels Rechtsschutzinteresses als unzulässig abzuweisen ist.